

Ausblick 2012/13



**Workshop Lizenzierungsverfahren SFL
9.12.2011**

Kernprozess 2012/13

05.12.11	Der Licensing Manager (LM) übermittelt den Klubs die Lizenzunterlagen
12.03.12	Die Lizenzbewerber (LB) stellen dem LM die Unterlagen zu (Verwirkungsfrist) Nach der Vollständigkeitsüberprüfung (Nachfrist von 3 Tagen falls unvollständig) werden die Unterlagen den Experten zugestellt
30.03.12	Die Experten liefern ihren schriftlichen Bericht dem LM ab (d.h. 5 Berichte pro LB) Die Expertenberichte werden den LB zur Stellungnahme eröffnet (Frist von 5 Tagen)
10.04. - 16.04.12	Der LB (nur Lizenz I) reicht die Erklärung gemäss Art. 16bis LR ein Der LB reicht die Bestätigungen gemäss Art. 16ter LR ein
17.04.12	Der LM reicht die vollständigen Lizenzdossiers und den Vorbescheid dreifach bei der Lizenzkommission ein
19./20.04.12	Entscheid-Sitzung der Lizenzkommission



Kernprozess 2012/13

23.04.12	Die Lizenzkommission eröffnet ihre Entscheide
30.04.12	Ablauf der 5-tägigen Rekursfrist
02.05.12	Opening Session der Rekursinstanz für Lizenzen
14./15.05.12	Entscheid-Sitzung der Rekursinstanz für Lizenzen
16.05.12	Ansetzung 3-tägige Verwirkungsfrist
23./24.05.12	Letzte Sitzungen
25./29.05.12	Die Rekursinstanz für Lizenzen eröffnet ihre Entscheide

CAS (10 Tage)



Änderungen Lizenzreglement

GV vom 20. Mai 2011

In der Einleitung des Lizenzreglements:

Anpassung des neuen Namens des anwendbaren UEFA-Reglements:

Neu: «**UEFA Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay**» (früher: Handbuch für das Verfahren der UEFA zur Lizenzerteilung an die Klubs).

Änderungen Lizenzreglement

GV vom 20. Mai 2011

Aktuelle Fassung	Vorschlag SFL
<p data-bbox="237 446 1045 474">Art. 26 Abs. 1 und 2</p> <p data-bbox="237 505 1045 885">1) Der Licensing Manager, die Lizenzkommission bzw. die Rekursinstanz verzeigen einen Lizenzbewerber/-nehmer und/oder seine verantwortlichen Funktionäre bei der Disziplinarkommission insbesondere, falls er:</p> <ul data-bbox="279 634 1045 885" style="list-style-type: none">- trotz erfolgter Mahnung angeforderte Unterlagen nicht rechtzeitig geliefert hat;- gefälschte Unterlagen vorgelegt hat;- gegen ihn gefällte Entscheide verletzt;- seiner Informationspflicht gemäss Art. 8 hiervor nicht nachgekommen ist;- in anderer Weise Vorschriften des vorliegenden Reglements zuwidergehandelt hat. <p data-bbox="237 979 1045 1328">2) Das Reglement über das Disziplinarwesen der SFL ist anwendbar. Die Disziplinarkommission spricht von Amtes wegen oder auf Anzeige hin die in Artikel 3 des genannten Reglements vorgesehenen Massnahmen aus. Sie kann insbesondere Bussen verhängen, bis zu 12 in der Meisterschaft erspielte oder zukünftige Punkte abziehen und allenfalls die Relegation des fehlbaren Lizenznehmers auf das Ende der Fussballsaison verfügen. Falls ein Lizenznehmer gefälschte Unterlagen vorlegt und dadurch zu Unrecht eine Lizenz erhalten hat, hat sie zwingend den Entzug von 12 Punkten auszusprechen.</p>	<p data-bbox="1054 446 1856 474">Art. 26 Abs. 1 und 2</p> <p data-bbox="1054 505 1856 950">1) Der Licensing Manager, die Lizenzkommission bzw. die Rekursinstanz verzeigen einen Lizenzbewerber/-nehmer und/oder seine verantwortlichen Funktionäre bei der Disziplinarkommission insbesondere, falls er:</p> <ul data-bbox="1096 634 1856 950" style="list-style-type: none">- trotz erfolgter Mahnung angeforderte Unterlagen nicht rechtzeitig geliefert hat;- gefälschte Unterlagen oder Unterlagen mit offensichtlich unwahrem Inhalt vorgelegt oder offensichtlich unwahre Auskünfte erteilt hat;- gegen ihn gefällte Entscheide verletzt;- seiner Informationspflicht gemäss Art. 8 hiervor nicht nachgekommen ist;- in anderer Weise Vorschriften des vorliegenden Reglements zuwidergehandelt hat. <p data-bbox="1054 979 1856 1360">2) Das Reglement über das Disziplinarwesen der SFL und die Rechtspflegeordnung des SFV ist anwendbar. Die Disziplinarkommission spricht von Amtes wegen oder auf Anzeige hin die in der Rechtspflegeordnung SFV vorgesehenen Massnahmen aus. Sie kann insbesondere Bussen verhängen, bis zu 12 in der Meisterschaft erspielte oder zukünftige Punkte abziehen und allenfalls die Relegation des fehlbaren Lizenznehmers auf das Ende der Fussballsaison verfügen. Falls ein Lizenznehmer gefälschte Unterlagen vorlegt und dadurch zu Unrecht eine Lizenz erhalten hat, hat sie zwingend den Entzug von 12 Punkten auszusprechen.</p>

Änderungen Lizenzreglement

GV vom 20. Mai 2011

Begründung:

Abs. 1: *Einführung der Sanktionsmöglichkeit bei unwahren Angaben (gefälscht nicht gleich unwahr).*

Abs. 2: *Anpassung an die Revisionen der Statuten/Reglemente SFV.*

Inkraftsetzung per 1. Juli 2011

Änderungen Lizenzreglement

GV vom 25. November 2011

Aktuelle Fassung	Vorschlag SFL
<p>Art. 8^{ter} – Stadion</p> <p>Dasselbe Stadion darf von maximal zwei Klubs der SFL als jenes Stadion bezeichnet werden, in welchem sie ihre Heimspiele der Super League oder der Challenge League austragen.</p>	<p>Art. 8^{ter} – Stadion</p> <p>1) Dasselbe Stadion darf von maximal zwei Klubs der SFL als jenes Stadion bezeichnet werden, in welchem sie ihre Heimspiele der Super League oder der Challenge League austragen.</p> <p>2) Das Stadion, in welchem ein Klub der SFL seine Heimspiele austrägt, darf nicht weiter als 50 Kilometer (Luftlinie) vom bisher genutzten Stadion entfernt sein.</p> <p><i>Begründung: Klubs, welche in einem neuen Stadion spielen wollen, sollen dies in einer vertretbaren Nähe zum bisher genutzten Stadion tun.</i></p> <p style="text-align: right;">Sofortige Inkraftsetzung</p>

Änderungen Lizenzreglement

GV vom 25. November 2011

Aktuelle Fassung	Vorschlag SFL
	<p data-bbox="1024 435 1461 462">Art. 8^{quater} – Finanzielle Kriterien (neu)</p> <p data-bbox="1024 488 1768 837">1) Die vom Lizenzbewerber zu erfüllenden finanziellen Kriterien dienen in ihrer Gesamtheit zur Beurteilung, ob der Lizenzbewerber die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bis Ende der nächsten Meisterschaft notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Legt der Lizenzbewerber dies nicht dar oder gelangen die Lizenzbehörden aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht zur entsprechenden Überzeugung, wird die Lizenz verweigert. Nebst der finanziellen Leistungsfähigkeit hat der Lizenzbewerber namentlich zu beweisen, dass er nicht überschuldet ist und keine überfälligen Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten sowie gegenüber Angestellten, Sozialversicherungsanstalten und Steuerbehörden bestehen.</p> <p data-bbox="1024 863 1768 1024">2) Im Falle einer sich aus der Bilanz ergebenden Überschuldung darf unter Vorbehalt der entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Obligationenrechts (OR) die Lizenz aus finanziellen Gesichtspunkten nur erteilt werden, wenn der Lizenzbewerber wahlweise folgendes beibringt:</p> <ul data-bbox="1073 1029 1768 1219" style="list-style-type: none">- unwiderrufliche Bankgarantie einer erstklassigen Schweizer Bank oder einer erstklassigen ausländischen Bank mit einer Niederlassung in der Schweiz;- schriftlicher Forderungsverzicht von Gläubigern;- ausreichende Rangrücktrittserklärungen;- schriftliche Verträge über zugesagte Beiträge inkl. Nachweis der Zahlungsfähigkeit dieser Gläubiger; <p data-bbox="1058 1224 1768 1295">und zwar zusammen mindestens im Umfang der bilanzierten Überschuldung und des allfälligen für die zu lizenzierende Saison budgetierten Verlustes.</p> <p data-bbox="1024 1328 1768 1404"><i>Begründung:</i> Mit der Bestimmung soll eine «Generalklausel» betr. der finanziellen Kriterien geschaffen werden. Weiter wird in Abs. 2 die bisherige Übergangsbestimmung (Art. 33 Abs. 4) übernommen.</p> <p data-bbox="1486 1433 1768 1458">Sofortige Inkraftsetzung</p>

Änderungen Lizenzreglement

GV vom 25. November 2011

Art. 8 quinquies – Erhebliche Veränderungen der Verhältnisse

- 1) Erhebliche Veränderungen der Verhältnisse, namentlich eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse (Kontrolle über den Klub) oder eine Überschreitung des im Lizenzierungs-verfahren eingereichten Budgets um mehr als 20%, erfordern die Zustimmung der Lizenzbehörden.
- 2) Der Lizenznehmer hat dem Licensing Manager vor einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse unaufgefordert die folgenden, aktualisierten Finanzinformationen einzureichen:
 - Zwischenabschluss inkl. Review der Revisionsstelle per 31.03. (falls erhebliche Veränderungen der Verhältnisse vor dem 30.06.) oder geprüfte und testierte Jahresrechnung bzw. Zwischenabschluss inkl. Review der Revisionsstelle per 30.06. (falls erhebliche Veränderungen der Verhältnisse vor dem 30.09.) oder Zwischenabschluss inkl. Review der Revisionsstelle per 30.09. (falls erhebliche Veränderungen der Verhältnisse vor dem 31.12.) oder geprüfte und testierte Jahresrechnung bzw. Zwischenabschluss inkl. Review der Revisionsstelle per 31.12. (falls erhebliche Veränderungen der Verhältnisse nach dem 31.12.);
 - aktualisierte budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung der lizenzierten Spielzeit inkl. Plausibilitätsbericht der Revisionsstelle;
 - aktualisierter budgetierter Liquiditätsplan der lizenzierten Spielzeit inkl. Plausibilitätsbericht der Revisionsstelle;
 - schriftliche Erklärung, dass die Fortführung des Klubs bis zum Ende der Spielzeit garantiert ist;

Im Falle einer sich aus der Bilanz ergebenden Überschuldung oder eines für die lizenzierte Saison budgetierten Verlustes ist Art. 8quater Abs. 2 des vorliegenden Reglements anwendbar.
- 3) Der Licensing Manager überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen. Falls die Unterlagen nicht vollständig sind, zeigt der Licensing Manager dem Klub an, welche Unterlagen innert fünf Tagen noch nachzuliefern sind. Danach übermittelt der Licensing Manager die Unterlagen dem Experten für die finanziellen Kriterien, welcher die aktualisierten Finanzinformationen materiell prüft. Für die Überprüfung kann der Finanzexperte auch zusätzliche Informationen vom Klub einfordern, wie z.B. Einsicht in wesentliche Verträge oder Angaben über Transfereinnahmen bzw. -ausgaben.

Änderungen Lizenzreglement

GV vom 25. November 2011

- 4) Der Experte erstellt innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Unterlagen einen Bericht zuhanden des Licensing Managers. Darin hält er fest, ob der Klub die gemäss Abs. 2 geforderten Unterlagen eingereicht hat und er über die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bis Ende der nächsten Meisterschaft notwendigen finanziellen Mittel verfügt.
- 5) Der Bericht wird dem Lizenznehmer unter Einräumung einer Frist von fünf Tagen zur Stellungnahme übermittelt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist die Möglichkeit zur Stellungnahme für den Lizenznehmer verwirkt.
- 6) Der Licensing Manager nimmt auf der Basis des Berichts des Experten für die finanziellen Kriterien und der allfälligen Stellungnahme des Lizenznehmers eine Einschätzung vor und fasst innerhalb von drei Tagen einen schriftlichen Vorbescheid zuhanden der Lizenzkommission ab.
- 7) Die Lizenzkommission eröffnet ihren Entscheid innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Unterlagen. Der Entscheid kann mit Auflagen verbunden sein.
- 8) Der Entscheid der Lizenzkommission kann innerhalb von fünf Tagen bei der Rekursinstanz für Lizenzen angefochten werden. Zur Erhebung des Rekurses ist ausschliesslich der betroffene Lizenznehmer berechtigt.
- 9) Die Rekursinstanz für Lizenzen entscheidet innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Rekurses. Der Entscheid kann mit Auflagen verbunden werden.
- 10) Der Entscheid der Rekursinstanz für Lizenzen ist endgültig.
- 11) Die gesamten Kosten für das Verfahren nach Art. 8quinquies Abs. 3-10 werden vom Lizenznehmer bezahlt.

Änderungen Lizenzreglement

GV vom 25. November 2011

Begründung für die Einführung des Art. 8 quinquies

Der Lizenznehmer soll bei erheblichen Veränderungen der Verhältnisse von sich aus, d.h. ohne Aufforderung durch die SFL, aktiv werden und nachweisen, dass die finanziellen Kriterien weiterhin erfüllt sind. Die Lizenzbehörden müssen vor den Änderungen ihr Einverständnis geben. Dazu wird ein „eingeschränktes Lizenzierungsverfahren“ nötig.

Sofortige Inkraftsetzung

Änderungen Lizenzreglement

GV vom 25. November 2011

Art. 33 Abs. 5 (Übergangsbestimmung)

Eine Ausnahmegewilligung darf nur noch erteilt werden, wenn der Lizenzbewerber gleichzeitig mit dem Lizenzgesuch den schriftlichen Nachweis der Einreichung eines formell und materiell umfassenden Baugesuches oder eines im jeweiligen kantonalen Recht vorgesehenen Planungsinstrumentes mit einem Baugesuch vergleichbarem Detaillierungsgrad bei der zuständigen Behörde für den Umbau des bisher benutzten Stadions oder für einen Stadionneubau erbringt, welcher die Anforderungen der nachgesuchten Lizenz erfüllt. Der Lizenzbewerber muss eine schriftliche Erklärung beibringen, welche bestätigt, dass er das Stadion nach dessen Fertigstellung als sein Heimstadion benutzen wird.

Sofern und solange im bisher genutzten Stadion wegen der Bauarbeiten für den Stadionneubau bzw. die Totalrenovation des bestehenden Stadions keine Spiele stattfinden können, kann der Lizenzbewerber um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die auf die Bauzeit beschränkte Nutzung eines Ausweichstadions ersuchen. Eine solche Ausnahmegewilligung wird nur erteilt, wenn der Lizenzbewerber mit der Einreichung des Lizenzgesuches mindestens glaubhaft darlegt, dass mit Bezug auf das Ausweichstadion die Anforderungen in den Bereichen Sicherheit und Infrastruktur für elektronische Medien spätestens bei Beginn der zu lizenzierenden Saison erfüllt sein werden. Zusammen mit dem Lizenzgesuch für die entsprechende Saison ist der Nachweis zu erbringen, dass der Lizenzbewerber bezüglich des Ausweichstadions während der Bauzeit nutzungsberechtigt ist. **Art. 8^{ter} Abs. 2 des vorliegenden Reglements ist in diesem Fall nicht anwendbar.** Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung.

.....

Änderungen Lizenzreglement

GV vom 25. November 2011

Begründung:

(i) Klubs sollen sich nicht einem Baugesuch für ein Stadion anschliessen können, in dem sie in Zukunft nicht spielen werden, (ii) Klubs, welche während der Bauphase des neuen/renovierten Stadions in einem Ausweichstadion spielen müssen, dürfen auch in einem Stadion spielen, das weiter als 50 Kilometer (Luftlinie) vom bisher genutzten Stadion entfernt ist (Ausnahme zu Art. 8^{ter}Abs. 2 des vorliegenden Reglements).

Sofortige Inkraftsetzung

Änderungen Lizenzreglement

GV vom 25. November 2011

Art. 33 Abs. 7 (neu)

Am Ende der Saison 2011/12 steigt kein Klub der 1. Liga in die Challenge League auf. In Abweichung zu Art. 23 Abs. 2 des vorliegenden Reglements können 1. Liga Klubs für das Lizenzierungsverfahren der Saison 2012/13 keine Lizenzgesuche einreichen.

Begründung: Ligareform.

Sofortige Inkraftsetzung

Änderungen Lizenzhandbuch

Lizenzhandbuch:

Seite 6: Die Experten und ihre Stellvertreter:

Es wurden für jeden Experten Stellvertreter ernannt

- **Sportliche** Kriterien: Herr Yves Debonnaire, Ressortchef Ausbildung SFV
- **Infrastrukturelle** Kriterien: Herr Matteo Bianchi, Vize-Präsident Sportplatzkommission SFL
- **Administrative** Kriterien: Frau Nadine Burri, Sekretärin SFL
- **Rechtliche** Kriterien: Herr Robert Breiter, Jurist SFV
- **Sicherheitsspezifische** Kriterien: Herr Peter Hänggi, Präsident Sicherheitskommission SFL

Änderungen Lizenzhandbuch

Lizenzhandbuch, S. 21:

Erklärung zum Beleuchtungsprotokoll und zum Kunstrasentest für Liz. I Klubs eingefügt (schon vorher eine Voraussetzung)

Lizenzhandbuch, S. 49:

ChL Klubs, welche eine Lizenz II beantragen, müssen 2 Budgets und 2 budgetierte Liquiditätspläne einreichen (einen für die ASL für den Fall eines Aufstieges und einen für die ChL für den Fall des Verbleibes in der ChL)

Änderungen LR und Lizenzhandbuch

Neueste Versionen des Lizenzhandbuches und Lizenzreglements auf dem Internet und auf der versandten CD-ROM!

GV vom 25.11.11

Neuwahlen Lizenzkommission:

Neuer Präsident der Lizenzkommission:

RA Bernhard Welten (mehrjähriges Mitglied der Lizenzkommission)
(Früherer Präsident, RA Andreas Baumann, stellte sich nicht zur Wiederwahl)

Neu gewähltes Mitglied:

RA Reto Leiser

GV vom 25.11.11

Neuwahlen Rekursinstanz für Lizenzen:

3 Mitglieder ausgeschieden.

Neue Mitglieder:

- Me Marjolaine Viret
- Me Bénédicte Sapin
- RA Lukas Züllig

(bisherige Gerichtsschreiber der Rekursinstanz)

Allgemeines

FLD Vorlagen

- Wurden noch einmal überarbeitet: nun Version 2
- Importieren der Vorjahreszahlen sollte möglich sein
- Wenn Feld rot hinterlegt: Fehler bei den Zahlen, d.h. Zahlen nochmals überprüfen
- Vorher Makrosicherheit deaktivieren
- **Zwei Versionen** (beide auf Französisch und Deutsch)
Version 2003 für Excel 97, 2000, 2002 und 2003
Version 2007 für Excel 2007 und 2010

Bei technischen Fragen zu den FLD Vorlagen:

► **Excelsia: 0840 000 004** (Telefonnummer auch auf Startseite FLD Vorlagen)

Allgemeines

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

